

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs AÖR

Vom 22.04.2021

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl S. 40), erlässt der Obergünzburger Kommunalbetrieb folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Obergünzburger Kommunalbetriebs vom 29.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	netto	1,35 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
b) pro m ² Geschoßfläche	netto	6,57 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.	

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m ² Grundstückfläche	netto	0,99 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	
b) pro m ² Geschoßfläche	netto	5,15 €
	zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.	

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt netto 1,55 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Obergünzburg, den 22.04.2021



Max Schwarzer
Erster Vorstand